

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 1 (1885)

Heft: 45

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dies reut ihn mehr, als das Geld, das er jeden Abend im Wirthshaus vertrinkt.)

Die Tendenzen, die aus diesem Verhandlungsbild ersichtlich sind, nagten schon seit Jahren an dem Mark des Handwerkerstandes; sie sind bald überall zu finden, beim kleinsten Arbeiter, wie beim großen Fabrikanten. Klage man daher nicht über unlohende Arbeit, so lange man sich die Preise gegenseitig verdirbt und ein Jeder seinem Kollegen das Leben möglichst sauer macht.

Schweiz. Gewerbeverein.

Zur Kündigung des deutsch-schweizer. Handelsvertrages. Der Zentralvorstand des „Schweiz. Gewerbevereins“ hat soeben folgendes Kreis Schreiben an die Sektionen erlassen:

Die Frage der Kündigung des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages drängt zum Abschlusse. Das schweizerische Handelsdepartement ist schon seit geraumer Zeit mit der Sammlung des statistischen Materials und mit dem Studium der Wirkungen dieses Vertrages auf die einheimische Produktion beschäftigt. Der schweizerische Handels- und Industrieverein, sowie andere Zentralorgane der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft haben ihre Gutachten und Wünsche über diese Frage den Bundesbehörden bereits übermittelt.

Der schweizerische Gewerbeverein wird mit seiner Kündigung nicht zurückbleiben wollen. Wie Sie aus den Verhandlungen der Delegirtenversammlung in Luzern wissen, sind die eingegangenen Berichte der Sektionen als zu allgemein gehalten erklärt und ist der neue Vorort mit Vornahme einer einlässlicheren Einvernahme und Begutachtung beauftragt worden.

Diesem Auftrage nachkommend, übermitteln wir Ihnen beiliegenden Fragebogen (S. unten die betreffenden 9 Fragen) mit dem dringenden Gesuche, uns durch möglichst einlässliche und wohlbegründete Antworten das nothwendige Material zur Verfügung stellen zu wollen. Ohne solche Berichte wäre es uns unmöglich, zu Handen der hohen Bundesbehörden eine wahrheitsgetreue Darlegung des Verhältnisses unseres Klein-gewerbes und Handwerks zu der vorliegenden Frage zu erstellen.

Die Sektion Schaffhausen ist schon im vorigen Jahre in zweckmäßiger Weise vorgegangen und wir wollen nicht unterlassen, einige Ergebnisse der dortigen Erhebungen beispielsweise hier anzuführen:

Raffinirung und Schlosserei. Von Ausfuhr nach Deutschland keine Rede. Die Ueberschwemmung der Schweiz mit Schlosserartikeln (z. B. Westphalen's, das billiger produziren kann und durch den geringen Schweizerzoll nicht gehemmt ist) legt die kleinen Produzenten der Schweiz lahm. Raffinirung sollten einen besondern Tarifanlag haben. — Deutscher Zoll per 100 Kilogramm 10 Mark, Schweizer Zoll 7 Fr. — Es wird Kündigung gewünscht.

Etuis für Gold- und Silberwaaren und für mathem. und chirurg. Instrumente; Ausfuhr möglich, so lange keine Zollserhöhungen eintreten; Konkurrenz Deutschlands in Etuis lästig, seit bei dem zu niedrigen Eingangszoll auf Gold- und Silberwaaren diese in Etuis verpackt ankommen und damit auch die Etuis nur wie die Waaren zu verzollen sind. — Es wird passive Stellung empfohlen.

Schuhwaaren. Für die Handwerker Ausfuhr unmöglich, Konkurrenz des Auslandes empfindlich, da die Waaren ohne genügenden Zoll eingeführt werden können. — Für Kündigung.

Ziegelei, Töpferei, Ofenfabrikation. Ausfuhr von unglasirten Falzziegeln seit 1885 unmöglich, dagegen Ausfuhr gewöhnlicher Dachziegel, Backsteine, Bodenplatten und Drainröhren frei. Ausgang von glasirtem Töpfergeschirr möglich. — Deutscher Einfuhrzoll für 100 Kilogramm 1 Mark, Schweizer Zoll 10 Cts. — Die Kündigung des Vertrages wird als nicht angezeigt angesehen.

Eine derartig mit Zahlen belegte, einlässliche Auskunft aus den verschiedensten Gewerbezweigen hat offenbar viel mehr Werth als zusammenfassende Resolutionen von Sektionen. Um den Fehler zu großer Allgemeinheit in den Antworten thunlichst zu vermeiden und ein möglichst reichhaltiges Material zu gewinnen, ersuchen wir Sie, die in der Beilage enthaltenen Fragen den verschiedenen in Ihrer Sektion oder deren Gebiet vertretenen Gewerbezweigen zur Beantwortung zu übermitteln und sodann die ausgefüllten Fragebogen dem leitenden Ausschusse zuzustellen. Eine Zusammenstellung derselben durch die Sektionsvorstände ist nicht erforderlich. Es würde dies einen Zeitverlust zur Folge

haben. Wir werden dafür sorgen, daß das Material einheitlich geordnet und verarbeitet wird. So wird es möglich werden, den hohen Bundesbehörden eine des Vereins würdige Arbeit zu liefern, die dann gewiß auch die Beachtung von Seite der Behörden finden wird.

Das schweizerische Handelsdepartement hat uns in sehr verdankenswerther Weise eine Anzahl Exemplare des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages zur Verfügung gestellt und legen wir Ihnen einige Exemplare bei. Einem weiteren Bedarf an solchen oder an Fragebogen wird sofort entsprochen werden, wie auch unser Sekretariat behufs Auskunftvertheilung zur Verfügung steht.

Wir ersuchen nun die Sektionsvorstände, sich mit altem Eifer der Aufgabe anzunehmen und ihre Eingaben baldmöglichst, spätestens bis Ende Februar 1886 an den Präsidenten des Zentralvorstandes, Hrn. Nationalrath Dr. Stöfel in Zürich, einzufenden. Bei Beantwortung der Fragen wollen Sie sich so viel wie möglich an das mitfolgende Schema halten; es erleichtert dies die Ausarbeitung des Berichtes. Wir bemerken jedoch, daß wir durch diesen Wunsch Ihnen in keiner Weise verbieten wollen, auch andere nicht berührte Gesichtspunkte herbeizuziehen und zu besprechen. Auf ein einzelnes Blatt gehören nur die Angaben eines Gewerbezweiges, nicht mehrerer.

Indem wir nun, auf die Energie und Umsicht der Sektionen vertrauend, Ihren Kundgebungen entgegensehen, benützen wir den Anlaß, Sie unserer Hochschätzung zu versichern und Ihnen zugleich die Zusicherung zu geben, daß wir unsererseits Alles aufbieten werden, die Interessen des Gewerbebestandes zu fördern.

Hochachtungsvoll

Namens des Zentralvorstandes:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. J. Stöfel.

Werner Krebs.

Anmerkung der Redaktion: Der Fragebogen enthält folgende 9 Fragen:

- 1) Welche Rohstoffe oder Halbfabrikate haben Sie bis jetzt aus Deutschland bezogen oder beziehen lassen?
- 2) Stehen Ihnen für dieselben andere Bezugsländer zu gleich günstigen Bedingungen zur Verfügung und welche?
- 3) Hat in Folge der bestehenden deutschen Zölle der Absatz der Produkte Ihres Gewerbes gelitten? Wenn ja, in welchem Maße?
- 4) Wurde infolge der deutschen Zölle der Preis Ihrer fertigen Produkte auf dem einheimischen Markt erhöht oder vermindert? Um wie viel?
- 5) Halten Sie überhaupt den bestehenden Handelsvertrag mit Deutschland als für Ihr Gewerbe nützlich oder schädlich?
- 6) Wünschen Sie unveränderte Fortdauer oder eine Revision oder die vollständige Aufhebung desselben? Aus welchen Gründen?
- 7) Welche Folgen würden nach Ihrer Ansicht im einen oder andern Falle für Ihr Gewerbe entstehen?
- 8) Haben Sie einen nachtheiligen Einfluß auf Ihr Gewerbe durch die Konkurrenz deutscher Handelsreisender empfunden?
- 9) Haben Sie weitere Wünsche oder Bemerkungen in dieser Frage zu Handen der Bundesbehörden geltend zu machen?

Vereinswesen.

Gewerbeverein Baselland. (Korresp.) Seit Jahren arbeiten wir an der Gründung eines kantonalen Gewerbevereins. Wir haben einen lokalen Gewerbeverein Diestal, einen von Sissach und den Nebelverein Arlesheim, allein es fehlt die wünschenswerthe Verbindung und eine zentrale Organisation, um miteinander in steter Fühlung zu bleiben und zu geeigneter Zeit vereint die Interessen des Handwerkes und des Gewerbes zu vertheidigen. Schon vor Jahren vereinigten sich die Landwirthe und gründeten den Basellandschaftlichen landwirtschaftlichen Verein, welcher seither Treffliches leistet, die 3 Gewerbevereine dagegen blieben bis heute zurück und brachten es noch zu keiner Zentralisation.

Jetzt soll es anders werden. Die Anregung zur Gründung eines kantonalen Instituts geht vom Nebelverein Arlesheim aus. Dieser Verein wurde im Jahre 1880, anlässlich der 50jährigen Jubelfeier von Lehrer Nebel, gegründet, zu dem